

Kommentar zum „Faktenblatt“ des FSP: Wissensstand Dissoziative Identitätsstörung & Psychotraumatologie“ vom Juni 2024

Hanna Egli-Bernd, eidg. anerkannte Psychotherapeutin, Trauma Therapeutin DeGPT

September 2024

Ich schreibe diesen Kommentar vor dem Hintergrund meiner ausgedehnten Recherchen für mein **Positionspapier: Hintergründe Medienkampagne Satanic Panic 8.7.2024.**¹

Das hier im Weiteren kritisch beleuchtete FSP- «Faktenblatt» ist aus mehreren Gründen ein Desaster für die psychotherapeutisch tätigen Mitglieder des FSP, insbesondere für die PsychotraumatologInnen, zudem aber auch für die Reputation des Fachverbands.

Aufgrund meiner Recherchen halte ich es für wichtig, dass die PsychotherapeutInnen, vor allem die SpezialistInnen der Psychotraumatologie über gewisse Hintergrund-Narrative der Darstellungen im «Faktenblatt» informiert werden. Breite Information erleichtert fachliche, verbandspolitische und **ethische** Entscheidungen.

Das Papier segelt als „Faktenblatt zum Wissensstand Dissoziative Identitätsstörung & Psychotraumatologie“ unter falscher Flagge. Denn die korrekt dargestellten Fakten zur Dissoziativen Identitätsstörung betreffen nur einen kleinen Teil dieser Verlautbarung. Das wird bereits im Vorwort deutlich gemacht.

- In diesem Vorwort des Vorstandsmitglieds FSP von Dr. J. Frossard kommt der Begriff „VerschwörungstheoretikerInnen“ bereits im ersten Abschnitt zweimal vor, der hysterisierende **Medien-Begriff Satanic Panic** ganze fünfmal. Zum letzten Satz dieses Vorworts ist eine Verdeutlichung des manipulativen Sprachgebrauchs hilfreich. Es heisst dort: *“So gilt es, Satanic Panic schnellstmöglich zu überwinden, damit gut funktionierende Einrichtungen wieder zur Verfügung stehen können“*. Die **korrekte Formulierung**, basierend auf den Fakten der Geschehnisse der letzten 3 Jahre, muss heissen: **Sobald die destruktive und irreführende (Medien)Kampagne Satanic Panic überwunden sein wird, können die Versorgungsstrukturen, die durch ebendiese bewusst und gezielt vernichtet wurden, wieder aufgebaut werden.**

Klarzustellen ist also bereits zu diesem Vorwort, **dass nicht in der Psychotraumatologie etwas „überwunden“ werden müsste, sondern bei denjenigen die diese gezielte Zerstörung der Infrastrukturen zu verantworten haben.**¹

Keineswegs kann man dem vorseilenden Selbstlob einer vermeintlich „umfassenden und fundierten Analyse zum Thema“ zustimmen, im Gegenteil ist nebst dezidierter Kritik ausserordentliches Bedauern über dieses irreführende und missratene „Faktenblatt“ angezeigt.

Nicht ganz nebenbei fühle ich das Bedürfnis, mich sowohl bei Shakespeare posthum als auch bei dessen literarischer Figur Hamlet zu entschuldigen für den nahezu unverdaulichen Missbrauch durch völlig unpassende Zitierung.

Die positive Ausnahme soll deutlich abgegrenzt werden: 4 von 14 Textseiten befassen sich fachlich korrekt mit Fakten zu Dissoziativen Störungen (der einzige wissenschaftlich gut referenzierte Textteil).

- 11 Seiten hingegen repetieren und bestätigen ohne die geringste „Analyse“, teils bis in den Wortlaut (z.B. S.12), die hysterisierenden, diffamierenden und irreführenden Behauptungen des Narrativs der (Medien)Kampagne und deren Wortgebern vorwiegend aus dem Umfeld Rechtspsychologie und „False Memory“².

Grundlegend ist über diese Publikation (ausgenommen wie gesagt die Kapitel bezüglich Diagnosen und Dissoziative Identitätsstörung) zu sagen, dass sie die sattsam bekannte diffamierende und degradierende Haltung der beteiligten Rechtspsychologie gegenüber den Opfererzählungen bestätigt und gar zu stärken versucht. Dies, indem sie diese implizit und explizit a priori für „falsch=unwahr“ erklärt, wenn sie ihr nicht genehme (=

¹ H. Egli-Bernd, Zur Auseinandersetzung der Psychotraumatologie mit rechtspsychologischen False Memory Narrativen in der Schweiz; Hintergründe zur Medienkampagne („Satanic Panic“) und ihre Konsequenzen 7.2024

² Lesen Sie mehr dazu im Positionspapier H. Egli-Bernd oder entnehmen Sie der Literaturliste Anregungen

„unbewiesene“) Details enthalten und/oder diese im Rahmen einer Psychotherapie geäußert werden. Die Psychotraumatologie muss zur Kenntnis nehmen, dass in dieser Auseinandersetzung die Zuschreibung „unbewiesen“ der anmassende Kampfbegriff ist für „nicht wahr, erfunden, eingeredet = „false memory“! Wer sich dieser Sichtweise nicht anschliesst, dem droht Rufschädigung und sie/er landet in der Schmutzlecke der „VerschwörungstheoretikerInnen“. Diese inakzeptable Grundhaltung des Faktenblattes führt dann nahtlos zu den unsäglichen „Schlussfolgerungen“ und „Verhaltensanweisungen“ im Schlusskapitel.

Da das „Faktenblatt“ zu wesentlichen Teilen die rechtspsychologischen Ansichten wiedergibt, ist hier ein etwas grundsätzlicherer Kommentar zu deren Rolle in der (Medien-) Kampagne angemessen: Für PsychotherapeutInnen sind die Opfer in der Diskussion über pädosexuelle Kriminalität die heute an den gesundheitlichen Folgen leidenden Erwachsenen und potentiellen KlägerInnen. Es gilt ihnen zu helfen mit den vielfältigen Folgen klar zu kommen, wozu auch Überlegungen bezüglich Strafanzeigen gehören können. Wie Niehaus und Kaiser es in ihrem Beitrag zur Kampagne 2023³ in Verteidigung der fragwürdigen, sehr kritisch rezipierten Glaubhaftigkeitsbegutachtungs-Tools⁴ deutlich machen, haben Rechtspsychologen ganz andere Prioritäten. Wenn sie von Opfern sprechen, meinen sie nicht die Missbrauchsoffer, sondern die vielleicht fälschlich Beschuldigten. Als Experten an der Seite der Verteidigung versuchen sie die Glaubwürdigkeit der KlägerInnen zu schwächen. Sie gehen damit weit über die Verteidigung von einzelnen möglichen Opfern einer fehlgeleiteten Anklage hinaus. Im Zusammenhang mit der laufenden Kampagne haben sie dies mit

³ Niehaus, Krause, 2023: Wissenschaftsorientierung in Sexualstrafverfahren in Gefahr: Fortschritte und Opferinteressen stehen auf dem Spiel;

⁴ Merle Madita Wachendörfer and Aileen Oeberst: Differences Between True and False Autobiographical Memories, A Scoping Review, 2024

bemerkenswerter Konsequenz getan.⁵ Falls ihr Ziel ist, Strafanzeigen von Missbrauchsoffern zu erschweren und die Institutionen zu untergraben, welche Opfer potentiell erst befähigen Strafanzeigen zu erstatten und möglicherweise traumatisierende Verfahren durchzustehen, sind sie sehr erfolgreich. Und damit sind sie mitverantwortlich für die Schwächung der Position der Missbrauchsoffer und der Versorgungsstrukturen durch die Kampagne. Die Stellungnahme zum FSP-Papier verdeutlicht diese Realität nochmals.

TraumatherapeutInnen sollten sich klar darüber werden, dass der FSP in diesem „Faktenblatt“ sich eben gerade nicht für die angemessene Unterstützung, Versorgung, den Schutz und allem voran, eine ausgewogene ethische Haltung gegenüber PatientInnen und TherapeutInnen (Mitglieder FSP) einsetzt. Er führt die Mitglieder diesbezüglich in die Irre. Vielmehr soll eine bestimmte „Meinung“ (Medien und Rechtspsychologie) als die richtige (vermeintlich „wissenschaftliche“) Sachlage behauptet und durchgesetzt werden.

Diese Haltung gegenüber den (zahlenden!) Mitgliedern entspricht dem Versuch, über irreführende Narrative, Ausgrenzungs- und Spaltungsversuche, Shaming, Verunsicherung und vor allem Gesinnungsschnüffelei und Gesinnungsterror den freien Meinungsdiskurs in der Spezialdisziplin Psychotraumatologie zu unterbinden. Zusätzlich wird das Verhältnis zwischen PatientInnen und TherapeutInnen dergestalt untergraben, dass beide TeilnehmerInnen des therapeutischen Gesprächs (oder in Supervisions-/Intervisions-Kontexten) vorsichtig werden bei gewissen Detailerzählungen. „Big Brother“ lässt grüssen: Wer vertraut wem wie lange, was ist zulässig, was ist nachteilig und bleibt besser ungesagt, wer schwärzt wen an. Jahrzehntlang haben wir gekämpft dafür, dass sich Traumaopfer frei äussern dürfen, dass sie Unvoreingenommenheit und einen sicheren Gesprächsrahmen erwarten dürfen und ihnen keine falschen Diagnosen (Psychose, Wahn, Einbildung, Hysterie etc.) mehr angehängt werden. Wenn man dieses Faktenblatt ernst

⁵ Siehe auch Positionspapier H. Egli-Bernd: Zur Auseinandersetzung der Psychotraumatologie mit rechtspsychologischen False Memory Narrativen in der Schweiz, Hintergründe zur Medienkampagne („Satanic Panic“) und ihre Konsequenzen

nimmt, wären wir wieder soweit, dass falsche „Diagnosen“ (False Memory, Phantasie, eingeredet) verteilt werden und sich beide Seiten von unvoreingenommenem und angstfreiem Austausch verabschieden müssten.

Ich kann nur ermutigen, sich von diesem Faktenblatt nicht verunsichern und einschüchtern zu lassen. Im Anhang findet sich wissenschaftlich fundierte Literatur zu dieser unsäglichen Kampagne gegen Opfer und Behandler.⁶ Auch wenn ich weiss, dass die KollegInnen meist mehr als ausgelastet sind mit Fortbildungsaktivitäten, muss ich doch mit Nachdruck empfehlen, sich für diesen Aspekt der Arbeit Zeit einzuräumen und nachzulesen. Nur wer informiert ist, kann auch Stellung beziehen und sich Manipulationen entgegenstellen. Und das ist dringend nötig und muss nicht immer und ausschliesslich über wissenschaftliche Publikationen sein.

- Zu den **Definitionen (Kapitel 1)** ist zu sagen, dass hier erhebliche, wertvolle, aber doch auch hilflos anmutende Bemühungen um Abgrenzungen gemacht wurden, die sich an vorhandenen wissenschaftlichen Verlautbarungen orientieren wollen, ohne dabei diejenigen Kräfte in den eigenen Reihen, die das Narrativ der Kampagne weiter legitimieren wollen, zu verprellen.

So fällt denn auch **1.1. Satanic Panic** sowie **1.2 Mind Control** eher mager aus, da diese beiden „heissen Eisen“ das (Medien)Narrativ nicht in Frage stellen dürfen.

Beide Kapitel betonen vor allem, dass es keine „wissenschaftlichen“ resp. „belastbaren“ Beweise für diese oder jene **Details in Opfererzählungen** („rituell und organisiert“, „Mind Control“ etc.) gebe und deren Existenz deswegen „weitgehend angezweifelt“ werde! Es finden sich keine Referenzen darüber, **wer** „weitgehend anzweifelt“ und welche (immerhin sehr gewichtigen) Gegenstimmen es gibt.

Wider besseres Wissen wird hier (analog zur Medienkampagne) insinuiert, dass Formulierungen wie „juristisch/wissenschaftlich nicht bewiesen“ dazu berechtigen, Nicht-

⁶ siehe auch S. Gahleitner, Missbrauch mit dem Missbrauch? Gedanken zu einer unendlichen Debatte, Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Heft 2, 2023; Trauma und Erinnerung, J. Schellong et.al. 2024; H.Egli-Bernd, 2024

Existenz zu behaupten.⁷ Beweislastumkehr ist jedoch keine seriöse, korrekte Argumentation.⁶

Aber nur so kann dann von „Verschwörung“ gesprochen und insinuiert werden, dass (S.3, 1.2) die fachliche Diskussion dieser Themen in Psychologie und Soziologie in die Nähe von Verschwörungserzählungen dubioser Art gehören. Nahtlos dann der Übergang zu „anderen, realen Formen der Gewalt“, welche juristisch beglaubigt (=bewiesen) und daher akzeptabel sind.

Generell ist zu sagen, dass es für beide Kapitel keine kritisch reflektierende Referenzierung gibt, welche in wissenschaftlicher Qualität verfügbar wären.⁸ Der Grund ist wohl, dass diese Publikationen selbstverständlich auch Opfererzählungen als wissenschaftliche und gültige Informationsquelle beinhalten und anerkennen, wie dies in vielen anderen Disziplinen üblich ist. In der rechtspsychologischen Argumentation sollen diese jedoch a priori keine Gültigkeit beanspruchen können – die Opfer und damit potentielle KlägerInnen sollen verstummen.

- Der **Medien-Begriff „Satanic Panic“** ist kein Oberbegriff für Opfer Erzählungen, bei denen „rituelle, und/oder satanistische Aspekte“ vorkommen. Es handelt sich vielmehr um einen **despektierlich hysterisierenden Begriff**. **Er wurde von den Medien und einschlägig interessierten Kreisen in USA im Rahmen von Kampagnen gegen die gerichtliche Verfolgung sexuellen Missbrauchs von Kindern geschaffen und wird seither in solchen Kampagnen eingesetzt analog zu „Moral Panic“**. Er wird im medialen und im „False Memory Umfeld“ (dazu gehören auch gewisse Kräfte in der Rechtspsychologie) benutzt und hat in der Psychotraumatologie zu Recht **keinen Platz**. Man sollte sich davor hüten, diese englischen Wortschöpfungen, die eine vage Griffigkeit anbieten, unreflektiert in die Fachsprache zu übernehmen. Sprachmanipulation läuft auch über die Schiene der Wortgewöhnung. Es ist festzuhalten: **es gibt in der Psychotraumatologie keine „Erzählung von Satanic Panic“, eine solche gibt es nur in**

⁷ siehe dazu auch Positionspapier H. Egli-Bernd: Kapitel Rechtspsychologie

⁸ z.B. R. Cheit, S. Gahleitner, das Positionspapier der Fachverbände, M. Salter, S. Nick et.al., M. Fricker, UAKsK, J. Schellong et.al., u.v.a.m.

den Medien und gewissen Kreisen der Rechtspsychologie und ganz besonders beliebt sind diese im False Memory Narrativ.

- Der althergebrachte **Sammelbegriff „Mind Control“** wird summarisch weitgehend im Sinne der Kampagne behandelt. Die Gestaltung des Textes an dieser Stelle rückt Diskussionen in Fachkreisen in die Nähe von Verschwörungserzählungen (S.3). Im Widerspruch dazu werden später korrekterweise familiäre und bindungsrelevante Strategien psychischer „Manipulation“ erwähnt, wenn auch am Rande und eher bagatellisierend. Einige der hier benutzten Abgrenzungen erscheinen gesucht, künstlich und wenig sinnvoll.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier das wissenschaftlich Korrekte minimal und eher banalisierend erwähnt wird, um dann das eigentliche Narrativ der „Verschwörungstheorie“, „Satanic Panic“ „Mind Control“ uneingeschränkt dominieren zu lassen.

- So wird die unhaltbare, undifferenzierte Zirkelschluss-Unlogik der Kampagne kritiklos hier als die „richtige Denkweise“ dargestellt. Das heisst, bis „belastbare“ Beweise (aus dem juristischen Kontext) vorliegen, solle die psychotherapeutische Haltung dergestalt sein, dass es diese oder jene Begleitumstände sexueller Gewalt in Opfererzählungen nicht gebe, folglich seien sie als „False Memory“ resp. Verschwörungstheorie einzuordnen.

Zu erwähnen ist, dass lange vorliegende, dokumentierte, wissenschaftliche Beweise für rituelle Aspekte bei sexuellem Kindsmisbrauch in USA (auch in Deutschland sind Fälle dokumentiert) ignoriert und unerwähnt bleiben, was der notorischen Haltung dieser Kampagnen in allen Ländern und langjährigen rechtspsychologischen Strategien entspricht.⁹

- **Kontroversen / Mythen (Abschnitt 2.3)**

⁹ siehe z.B. Ross Cheit, the Witch-Hunt Narrative 2014

Der hervorgehobene Textteil im roten Kästchen (S 7) hat es in sich als Versuch, Konfusion zu streuen. Was hat die Diagnose DIS mit der behaupteten „Satanic Panic“ zu tun? Satanistische/rituelle Aspekte von sexuellem Missbrauch haben nichts mit einer spezifischen Diagnose zu tun und man sollte sich hüten, auf solche Formulierungen hereinzufallen. Soll diese Formulierung etwa heissen, dass die Schilderung solcher Details dann die Diagnose DIS ausschliesst oder dass jemand mit der Diagnose DIS solche Details im Rahmen von Missbrauch nicht erlebt haben kann? Oder soll gar insinuiert werden, dass Opfererzählungen von PatientInnen mit DIS ganz besonders unglaubwürdig sind? Man fragt sich besorgt zum Ausmass der Beeinflussung des Denkens der PsychologInnen durch solche Verlautbarungen. Über den gravierenden Rückgang an Behandlungsangeboten für diese Gruppe von Patientinnen muss man sich nicht mehr wundern. Wie auch immer, auch als Überleitung ist eine solche Verlautbarung doch eher peinlich und hat etwas manipulatives.

In ein Kapitel mit diesem Titel (**Kontroversen/Mythen**) gehört nach meinem Verständnis auch relevante kritische Literatur, wenn schon der längst widerlegte Artikel (Lynn et.al., 2014) hier prominent zitiert wird. Die wissenschaftliche Evidenz (DIS existiert) ist das Eine, der Kampf gegen diese Diagnose, gegen Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit ist das Andere und wäre an dieser Stelle mindestens gleichwertig zu referenzieren. Weder relevante psychotraumatologische Ausführungen zur Debatte (Gahleitner; J. Schellong et.al.), noch das von den meisten Fachgesellschaften unterzeichnete **Positionspapier zur psychotherapeutischen Behandlung der Folgen sexuellen Missbrauchs (2023) oder die Verlautbarungen der DeGPT**, finden auch nur Erwähnung, sehr zum Nachteil sachlicher wissenschaftlicher Information und fachlicher Ausgewogenheit.

- **Kapitel 3, S 10-13:** Der Text zur Polizeilage ist kompliziert, da er sich einerseits aus polizeilichen Informationen und andererseits aus den bekannten Medien-Behauptungen und den dort breitgetretenen 3 „Fällen“ zusammensetzt, nahtlos ineinander übergehend. Ich zweifle, dass das Fazit, 3.3 aus polizeilicher Feder stammt. Ich kann beim besten Willen nicht sehen wie die Polizei den PsychotherapeutInnen sagen will, was sie zu tun haben. Es finden sich hier auch wieder die schon bekannten Unterstellungen und typischen

Verallgemeinerungen, die ich ebenfalls nicht der Polizei zuordne. Es macht sich allerdings „psychologisch einschüchternd“ gut, mit der Polizei aufzuwarten. Genaues Lesen hilft wiederum zu sehen, wie versucht wird, aus **Annahmen** der Untersuchungen und Beurteilungen zu wenigen Einzelfällen der „Autorität Obergericht“ eine „Wahrheits-Hoheit“ zuzusprechen, der sich die PsychotherapeutInnen zu fügen hätten.

Um die Absurdität dieser Behauptungen sichtbar zu machen muss man sich nur folgendes vor Augen führen: Denken Sie an die sattem bekannten Statistiken bezüglich der berichteten schweren Gewalttaten, dann den Statistiken der daraus entstehenden Strafanzeigen und dann wiederum daraus die tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren und zuletzt den tatsächlichen Verurteilungen betrachten. Wenn man sich nur schon diese Zahlenverhältnisse vor Augen führt wird sofort klar, dass die hier behauptete „Erfahrungsgrundlage“ aus einem verschwindend kleinen Promille von Fallzahlen besteht. Darauf wird hier die „Wahrheitsbehauptung“ abgestützt. Jeder, der auch nur eine winzige Ahnung hat von Statistik, muss sich an den Kopf greifen ob so viel Dreistigkeit und Dummheit. „Die Polizei“ wird hier benutzt um einzuschüchtern.

Wesentliche Behauptungen des Faktenblatts sind auch in diesem Abschnitt identisch mit denjenigen (teils bis in den Wortlaut), der Medien Kampagne z.B. Seite 12, 3.3. *“Die Theorie der rituellen Gewalt entziehe sich ferner einer Kritik, da selbst fehlende Beweise als einen Beleg für die erfolgreiche Organisation der Gruppierung aufgefasst würden. Dadurch finde keine Realitätskontrolle statt...“*.

Peinlich für die FSP ist nur, dass sogar im Gutachten zur Klinik Littenheid (dieses basiert auf Berichten in den Medien!) bestätigt wird, dass es rituelle Gewalt gibt. Und peinlich ist auch, dass in diesem „Faktenblatt“ wieder einmal die fehlenden Beweise genau dazu dienen, eine „Verschwörungstheorie“ und gar eine Therapie nach „Satanic Panic“ zu behaupten. Wie ist das schon wieder mit Beweislastumkehr und Verschwörungserzählung?

Das Medien-Narrativ wurde ja mit „Mind Control“ sozusagen angereichert und in der Folge wird das Gutachten Littenheid („rituelle Gewalt-Mind Control“) darauf basiert. Den Beteiligten ist klar, dass diese mehr oder weniger subtilen, unsichtbaren Taktiken mentaler

Indoktrination sehr schwer nachweisbar sind, weswegen sie so gut geeignet sind für verwirrende Narrative.

- **Kapitel 3.3: Fazit** S. 12 zur juristischen (polizeilichen) Kommentierung: Zunächst fällt hier der autoritäre Ton der eingesetzten Sprache mit ineinander übergehenden korrekten und eingeschmuggelten unkorrekten Aspekten auf. In klassisch juristisch elastischem Sprachgebrauch (*bisher keine Evidenz, mögliche Erklärung, vom Obergericht eingestuft, zur gegebenen Zeit anzunehmen, dass keine rituelle Gewalt durchgeführt...auf induzierten, falschen Erinnerungen beruht...gefährlich sein können, Vorstellungen womöglich erst erzeugt etc.*), wird zwar bestätigt, dass nichts bewiesen, sondern „vermutet, eingeschätzt, angenommen“ wird. Was aber nicht hindert, anmassend Opfererzählungen mit beanstandeten, tabuisierten Details zu diffamieren (= die Erzählenden) sowie TherapeutInnen zu kujonieren, in therapeutische Prozesse einzugreifen, Denk- und Sprechverbote zu erteilen und die eigene Behauptung als gültige Wahrheit darzustellen, der Folge zu leisten sei.

Aufmerksamen LeserInnen fällt z.B. auf: „*Die Aufgabe der TherapeutInnen ist die psychologische Behandlung nach wissenschaftlicher und „realer Evidenz“.* Behauptungen und Aussagen, die dem Ton einer „Wahrheitskommission“ nahe kommen: **„Die Suche nach Wahrheitsfindung wird der strafrechtlichen Instanz überlassen.“** Selbstverständlich ist das im **Einzelfall im Zusammenhang mit Strafanzeigen** ihre Aufgabe, und zwar ihre Wichtigste! **Daraus wird jedoch hier eine Generalisierung angemast, so als ob Polizei, Obergericht (vor allem die hier federführende Rechtspsychologie) als Autoritäten darüber zu befinden hätten, ob ein Phänomen existiert oder nicht.**

„Reale Evidenz“ in der Psychotherapie: Dieser Behauptung ist zu widersprechen. Solcherlei Unsinn formuliert keine psychotherapeutisch auch nur minimal informierte Fachperson, weswegen ich die Autorschaft weder der Polizei noch der KollegInnen der Uni Zürich zuschreiben kann. Jede Erzählung (von PatientInnen) beruht auf objektiven und subjektiven Erinnerungen, Einstellungen, Beurteilungen, nicht jedoch auf juristisch beglaubigter „realer Evidenz“ (was immer es sein mag).

Vom Fall des Kindes „Nathalie“ (von der Mutter böswillig(?) in einem Trennungskrieg instrumentalisiert um dem Kindsvater Schaden zuzufügen!) ist nicht generalisierbar auf Erwachsene auszugehen. Der Gerichtsbeschluss kann sich zu diesem spezifischen Fall äussern und zur Begründung auch sagen, dass das Gericht solches auch anderswo bisher nicht bewiesen fand. Nicht zulässig ist aber, daraus eine „Verschwörungserzählung“ abzuleiten und/oder über die Existenz eines Phänomens generell zu entscheiden. Man fühlt sich bei diesen Aussagen an die Auseinandersetzungen vergangener Jahrhunderte erinnert.

Die wissenschaftliche/psychotherapeutische Aus-/und Weiterbildung genügt vollauf, um mit den verschiedenen Aspekten solcher Schilderungen bestmöglichen Umgang zu finden. Ethische Richtlinien sind darin enthalten. Die PsychotherapeutInnen entscheiden, wie sie gemeinsam mit ihren KlientInnen viele Einzelaspekte der Lebenserfahrungen und Ursachen von Leid einschätzen, einordnen und handhaben, auch im Falle schwerer Gewalterfahrungen in der Kindheit.

Die Psychotherapie ganz allgemein und die Psychotraumatologie im Besonderen nehmen mit Sicherheit keine „Anweisungen“, auch nicht als „Empfehlungen“ verschleiert, vonseiten inkompetenter Aussenstehender entgegen (ob Medien, fachfremde Rechtspsychologie, die einseitige Interessen bewirtschaftet oder ein Obergericht, das hier wohl vorgeschoben wurde), sogar wenn sie zum gleichen Berufsverband gehören. Dafür zuständig sind einzig die eigenen Ausbildungsrichtlinien inklusive deren ethische Richtlinien, Fortbildungen und supervisorische Diskussionen.

Die Formulierungen im „Faktenblatt“ öffnen Tür und Tor für eigenmächtige, „elastische“ Definitionen und entsprechende selbst-anmassende Auswahlkriterien, was aus den Erzählungen der KlientInnen als „reale Evidenz“ „zugelassen“ ist zum therapeutischen Austausch, somit angehört und ernst genommen werden „darf“.

Der nächste Schritt wäre dann womöglich (siehe die „**Verhaltensempfehlungen**“) jeweils vor den therapeutischen Gesprächen über traumatische Lebenserfahrungen a) „faktische Evidenz“ einzufordern von den KlientInnen und b) bei der FSP Gesinnungspolizei

fachfremde Auskunft und Gesprächs-Erlaubnis bezüglich eines Inhalts/Einzelheit/Narrativs einzuholen.

Die anmassende Argumentation erstaunt nicht. Die Position der Rechtspsychologie, die zweifelsfrei hier die federführende ist, basiert wie erwähnt auf (vielfach kritisierte und beileibe nicht überall anerkannter) sog. **Glaubhaftigkeitsbegutachtungen von KlägerInnen in Strafverfahren. Untermuert wird diese Haltung mit zweifelhaften wissenschaftlichen Laborversuchen ob Menschen „Erinnerungen“ einsuggeriert werden können. Auf dieser wirklich ärmlichen Grundlage basiert die anmassende **Generalisierung**, die sie sich selbst zuschreibt.**

Auf Seite 11 findet sich eine merkwürdige „Erklärung“, bei der Zweifel angebracht sind, ob diese dem zeichnenden Autor, Herrn A. Rothenbühler, zuzuordnen ist. In diesem Kapitel wird erklärt, wie Nathalie's Mutter dem Kind entsprechende Ansichten gewissermassen eingeredet habe. Auf dem Fuss folgt die Behauptung ..„in anderen Fällen“ hätten psychologische Betreuungspersonen rituelle Gewalt suggeriert. Hier wird insinuiert, dass psychologische Betreuungspersonen **analog zu dieser Mutter** ihre KlientInnen indoktrinieren. Das ist eine Frechheit, würde dies gemäss dem hier beschriebenen Fall bedeuten, dass Therapeutinnen gezielt, bewusst, anhaltend manipulativ mit ihren Patientinnen umgehen. Ich bezweifle, dass sich die Polizei zu solchen Verlautbarungen verleiten lässt. Falls man sich hier auf die Littenheit bezieht, müsste das so dokumentiert werden. So steht hier eine diffuse Behauptung.

Durch Kapitel 3 dieses „Faktenblatts“ (ausgenommen die Zusammenfassung der Fakten zu DIS) ziehen sich Darstellungen, die unwidersprochen das mediale Vorgehen der Dramatisierung, Verallgemeinerung aufgrund einzelner, isolierter Fälle (3) übernehmen.¹⁰ Die im Kontext eines Falles (das Kind Nathalie, von der Mutter mittels primärer Bindung und andauernder „Indoktrination“ zu falschen Angaben verleitet) geäusserte **Annahme** des Obergerichts wird im Weiteren als Tatsache dargestellt.

¹⁰ siehe auch K.Pezdek & J.J. Freyd, the Fallacy of Generalizing from Egg salad in False-Belief Research, 2009

Es wird suggeriert, das Obergericht behaupte mit dieser **Annahme**, ausgehend vom zu begutachtenden (Einzel)Fall des Kindes Nathalie, dass... „zur gegebenen Zeit“, (d.h. derzeit, solange keine Beweise auftauchen (HE)), keine **rituelle Gewalt existiert und dieses Phänomen als auf induzierten, falschen Erinnerungen beruhend zu beurteilen sei**.

Mit anderen Worten: Solange keine „belastbaren Beweise“ vorliegen, sind alle Schilderungen sexueller Gewalt mit einem Detailkontext „ritueller“ Handlungen als unwahr, somit Selbst- u/o Fremd- Suggestion entspringend zu betrachten. Die AutorInnen versteigen sich sogar zu der absurden Aussage, das Obergericht habe befunden, dass es sich beim „Phänomen ritueller Gewalt“ um eine Verschwörungserzählung handle¹¹. Hier soll impliziert werden, diese Opfer sagten nicht die Wahrheit, verdienten keine Glaubwürdigkeit/Glaubhaftigkeit. Zu guter Letzt werden diese und die TherapeutInnen gemeinsam in die Schmutzdecke der Verschwörung geschoben. Ich bin überzeugt dass viele sich durch diese „juristisch / polizeilichen Darstellungen“ eingeschüchtert fühlen werden.

Diese angemassete Wahrheitshoheit bildet dann die Ausgangslage der „Verhaltensempfehlungen“ für traumatherapeutisch tätige Mitglieder.

- **Kapitel 4**

Auch ohne die Aufforderung der FSP sind Ethik und Qualität der Leistungen der Psychotherapie zu gewährleisten. Dies verlangt die Ausbildung als eidg. dipl. Psych. Die FSP ist keine Aufsichtsbehörde (die es ja gibt!), sondern ein freiwilliger Zusammenschluss, ein Verein, eine „**Interessensgemeinschaft**“.

Selbstverständlichkeiten ethisch verantwortungsvoller Psychotherapien werden hier auf eine „Aufsichts“ Ebene heruntergezogen, mit Aussagen angereichert, die dann für Kapitel

¹¹ vielleicht wurde dem Obergericht auch relevante wissenschaftliche Literatur vorenthalten, z.B. R. Cheits extensive Studie zu Gerichtsakten der 1980-1990er Jahre, 2014; oder die umfassende wissenschaftliche Studie von Chris Brewin mit seinen ausgewogenen Beurteilungen

5 notwendigerweise vorhanden sein müssen, will man solche unsäglichen „Empfehlungen erlassen“:

„Halbwahrheiten oder gar Unwahrheiten dürfen zwar mit KlientInnen bei Bedarf besprochen werden, müssen aber als solche deklariert werden...geschieht dies nicht, bewegt sich der/die Psychologin nicht nur in der Nähe ideologischer Beeinflussung...sondern auch ausserhalb der Sicherstellung der professionellen Qualität und Wissenschaftlichkeit“. (Dann folgt die Strafandrohung auf dem Fuss.)

Man ist etwas verwirrt: Zwar ist die Wahrheitsfindung nicht Sache der TherapeutInnen (Faktenblatt S. 12), aber sie müssen trotzdem wissen, was Halbwahrheiten und Unwahrheiten sind, um sie zu deklarieren, um sich nicht „ausserhalb der professionellen Qualität“ zu bewegen. Glücklicherweise können sie sich dafür von den Rechtspsychologen des SPV beraten lassen....

- **Kapitel 5. *Verhaltensempfehlungen***

„Was, wenn KlientInnen auf die Anerkennung der erlebten Gewalt „nach Vorstellungen von Satanic Panic bestehen?

Will sagen, falls PatientInnen bei ihrer Erinnerung bleiben und sich von den TherapeutInnen nicht “nahelegen“ resp. „einreden/suggestieren“ lassen, dass sie sich das alles einbilden, ist die Therapie in Frage zu stellen resp. abubrechen. Man kann sich auch von der BEK oder vom Rechtsdienst „beraten“ lassen (und damit die Schweigepflicht brechen und ein Vertrauensverhältnis missbrauchen und zerstören).

... Was kann ich tun, wenn ich von KollegInnen höre, die nach den Vorstellungen von Satanic Panic therapieren?

Es wird insinuiert, es gebe eine Therapie „nach den Vorstellungen von Satanic Panic“. Das ist der artifizielle Popanz der Rechtspsychologie und der Medienkampagne. Mir ist in 20 Jahren extensiver Weiterbildung und Austausch mit den FachkollegInnen sowie als Supervisorin - auch international - eine solche nie begegnet. Es gibt bisweilen Erzählungen von **sexuellem Missbrauch**, bei denen „rituelle“ **Neben-**Aspekte auftauchen. Gemäss den

Verlautbarungen hier hat die/der Behandelnde also die Verpflichtung, die Patientin darauf hinzuweisen, dass sie „Halb-/Unwahrheiten“ berichtet gemäss den Vorgaben des FSP, besagend das bis dato keine „verwertbaren“ Beweise für so etwas gebe und man deswegen einer Verschwörungserzählung anheimgefallen sei. Deswegen sei zu schlussfolgern, dass sie sich dies eingeredet habe resp. der Therapeutin, dem Therapeuten selbst Suggestion vorgeworfen werden könne!

Und falls die TherapeutIn die PatientIn nicht dahingehend „informiert“, macht sie sich potentiell der „ideologischen Beeinflussung“ schuldig. Hier wird demonstriert, wie sich die Rechtspsychologie mittels Sprachmanipulation einschüchternde Eingriffe in vertrauensvolle therapeutische Beziehungen, das Denken und Handeln der Beteiligten vorstellt. Die kaum versteckte Aggression zeigt sich auch hier in Kontext und Sprachgebrauch...*„wenn die Behandlung keinen weiteren Nutzen erbringe, sei sie zu beenden“*. Von welchem „Nutzen“ ist hier in genau diesem Kontext wohl die Rede? Der „Erfolg“ wäre sicher, dass noch weniger Opfer den Rechtsweg beschreiten würden, was das letztendliche Ziel ist.

Es ist an der Zeit, übereinstimmend mit der hervorragenden Arbeit von J.Schellong, A.Schellong, U.Gast, U.Frommberger, A.Jatzko, I.Schäfer maliziös anzumerken, dass jene Studien fehlen, die belegen, dass Menschen „eingeredet werden kann, dass etwas nicht stattgefunden hat“. Begreiflicherweise finden wir diese in der rechtspsychologischen „Forschung“ und der aktuellen hiesigen Kampagne nicht!

Kapitel 5 ist hochproblematisch: Zum einen ist es ein Aufruf zur Beeinflussung des Denkens der PatientInnen und der Therapie (die PatientInnen **bestehen darauf**, etwas erlebt zu haben, obwohl die TherapeutInnen, folgend den hiesigen „Empfehlungen“, versucht haben, sie davon zu überzeugen, dass es sowas nicht gibt, es sich folglich um eine Suggestion/Unwahrheit/Einbildung handelt).

Zum anderen ist Kapitel 5 ein Aufruf zu Gesinnungsschnüffelei. Er schafft eine Misstrauenskultur, in der sich jeder/jede berufen und legitimiert fühlen darf KollegInnen („vertraulich“!) einzuschüchtern, mit Meldungen an die BEK zu bedrohen und in eine Defensive, resp. ins Schweigen zu drängen. Dies mit allen Konsequenzen für echten,

offenen kollegialen Wissensaustausch, ob untereinander, in Supervisionsgruppen und in Bezug zur Justiz. Ganz zu schweigen vom direkten Einfluss auf therapeutische Prozesse. Dies ist ein eigenes, sehr ernst zu nehmendes Thema – der Versuch der Einflussnahme auf PatientInnen, TherapeutInnen und therapeutische Arbeit. Man will den PatientInnen die Wahl zwischen Gesundheit und Strafanzeige aufbürden (siehe auch J.Schellong et.al.). Jeder kann sich ausmalen, was diese Situation für die Chancen auf juristische Gerechtigkeit für Opfer schwerer sexueller Gewalt in der Kindheit ¹² bedeutet.

Wenn diese Verlautbarungen des FSP unwidersprochen bleiben, können sie längerfristig ein Klima des Gesinnungsterrors verbreiten. Wem hier keine historischen Alarmglocken läuten, sollte sich dringend diesbezüglich weiterbilden.

Auch wird mit dieser Verlautbarung eine Mitglieder-Gruppe dieser Dachorganisation zu Unrecht an den Pranger, unter Generalverdacht und Gesinnungsaufsicht gestellt. Die Folge ist auch eine Reputationsschädigung die Auswirkungen auf die Versorgungslage hat, ob gewollt oder nicht.

Entgegen den Versprechungen im Vorwort sind die Ausführungen extrem einseitig und tendenziös und bilden aus traumatherapeutischer Sicht keineswegs eine Grundlage für einen „sachlichen Umgang mit Satanic Panic in der Therapie“.

Auf der Basis meiner intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik kann ich leider nur feststellen, dass dieses Kapitel 5 eine Anmassung der Rechtspsychologie und ganz banal, eine Frechheit darstellt.

In meiner Einschätzung handelt sich um den Versuch einer Manipulation und Machtdemonstration gegenüber der herausfordernden Fachdisziplin „Psychotraumatologie“, die ganz offensichtlich in diesem Verband nicht nur schlecht vertreten wird, sondern auch nicht gut beheimatet ist.

Ich hoffe und möchte ermutigen, dass die hochkompetenten KollegInnen der Psychotraumatologie sich weiterhin **weder in die eine noch in die andere Richtung korrumpieren lassen und ihren PatientInnen nach wie vor weder das Eine (Suggestion +)**

¹² M. Fricker, Epistemic Injustice, 2007, 2017

noch das Andere (Suggestion -) „einreden“. Und dass sie ihnen weiterhin einen sicheren Ort für ihre Schilderungen und Reflektionen und ihren Heilungsprozess zur Verfügung stellen werden.

Zum Schluss wird, fast wie nebensächlich, erwähnt, was die Folge dieser destruktiven Medien-Kampagne ist (die nun mittels dieses „Faktenblatts“ bestätigt und fortgesetzt wird): Dringend benötigte Hilfe und Infrastrukturen sind zerstört. Es sei hier nochmals deutlich festgehalten, dass diese Zerstörung das Ergebnis der destruktiven Kampagne ist. Und diese Medienkampagne erweist sich als Grundlage eines Grossteils dieses „Faktenblattes“.

Was davon zu halten ist muss jedes Mitglied des FSP selbst entscheiden. Der Reputationsschaden ist dem FSP gewiss. Meine Empfehlung wäre die Gründung einer eigenen Interessensgemeinschaft.

Literatur:

Ross E. Cheit: The Witch-Hunt Narrative, 2014

Ross E. Cheit: Consider This, Skeptics of Recovered Memory, 1998

Ross E. Cheit: Junk Skepticism and Recovered Memory, 1999

Merle Madita Wachendörfer and Aileen Oeberst: Differences Between True and False Autobiographical Memories, A Scoping Review, 2024

Chris R. Brewin and Bernice Andrews: Creating Memories of False Autobiographical Events in Childhood: A Systematic Review, 2017

K. Pezdek and J. Freyd: The Fallacy of Generalizing from Egg Salad in False-Belief Research, 2009

J. Schellong, A.Schellong, U. Gast, U. Frommberger, Alexander Jatzko, Ingo Schäfer: Trauma und Erinnerung – ein Beitrag zur aktuellen Debatte in Recht und Psychotherapie, 2024

S. Gahleitner: Missbrauch mit dem Missbrauch? Gedanken zu einer unendlichen Debatte, 2023

M. Salter: The Role of Ritual Abuse in the organized abuse of children, 2012

M. Salter: Organized abuse in adulthood: survivor and professional perspectives, 2017

M. Salter and D. Woodlock: The Antiepistemology of organized abuse: Ignorance, Exploitation, Inaction, 2022

J. Schröder, S. Nick, H. Richter-Appelt, P. Briken: Demystifying ritual abuse – insights by self-identified victims and health care professionals. 2020

P. Behrendt, J. Schröder, S. Nick & P. Briken: Was ist sexualisierte Gewalt in Organisierten und Rituellen Strukturen? Eine Qualitative Inhaltsanalyse der Erfahrungsberichte von Betroffenen, 2020

H. Egli-Bernd: Zur Auseinandersetzung der Psychotraumatologie mit rechtspsychologischen False Memory Narrativen in der Schweiz; Hintergründe zur Medienkampagne („Satanic Panic“) und ihre Konsequenzen, 7.2024

R. Chambers, M. Gibson, S. Chaffin, T. Takagi, N. Nguyen, T. Maers-Clark: Trauma-Coerced Attachment and Complex PTSD, 2022